

Ortsrecht Markt Oberstaufen



Satzung des Marktes Oberstaufen über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr (Fremdenverkehrssatzung - FVS)

vom 09.04.2020

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt der Markt Oberstaufen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen (Anlagen 1 – 7), die Bestandteile dieser Satzung sind:

- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| - Anlage 1, Oberstaufen/Stießberg, | Maßstab 1 : 6.000 |
| - Anlage 2, Weißach/Malas, | Maßstab 1 : 7.000 |
| - Anlage 3, Willis, | Maßstab 1 : 2.000 |
| - Anlage 4, Buflings/Kalzhofen, | Maßstab 1 : 6.500 |
| - Anlage 5, Thalkirchdorf, | Maßstab 1 : 3.000 |
| - Anlage 6, Schindelberg, | Maßstab 1 : 2.000 |
| - Anlage 7, Steibis, | Maßstab 1 : 6.500 |

§ 2

Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

In Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes – WEG),
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 WEG),
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

§ 3

Genehmigungsvorbehalt für Begründung oder Bestand von Bruchteileigentum nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt folgendes dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB:

1. Die Begründung von Bruchteileigentum nach § 1008 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich nach § 1010 Absatz 1 BGB im Grundbuch als Belastung eingetragen werden soll, dass Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.
2. Bei bestehendem Bruchteileigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben eine im Grundbuch als Belastung einzutragende Regelung nach § 1010 Abs. 1 BGB, wonach Räume einem oder mehreren Miteigentümern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen sind und die Aufhebung der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 4

Genehmigungsvorbehalt für Nebenwohnungsnutzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben als Nebenwohnung, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbewohnt sind dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 BauGB.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 2 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB einen nach § 4 genannten Raum als Nebenwohnung nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz (1) kann in Anwendung des § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Oberstufen, den 09.04.2020
MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister